Anzeigenpreise: Die 7gespaltene mm-Zeile 20 Pf., die 4gespaltene Reklame-mm-Zeile im Text 40 Pf. — Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. — Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portoersatz. — Für Fehler durch undeutliches Manuskript keine Haftung. — Bei Einziehung durch Gericht od. i. Konkursverfahr. fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1.— monatlich. — Anzeigenannahme: Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, neben der Gärtnermarkthalle. — Die Schleuderanzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. — Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab: Preise unter der Schleuderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. — Erfüllungsort Berlin-Mitte.

Die Gartenbauwirtschaft

Berufsständische Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues einschließlich des feldmäßigen Obst- und Gemüsebaues

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES E.V. BERLIN NW. 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GESELLSCHAFT M.B.H. BERLIN SW. 48

Nr. 86 | 42. Jahrgang der Verbandszeitung. | Berlin, Freitag, den 28. Oktober 1927 | Erscheint Dienstags u. Freitags | Jahrg. 1927

Aus dem Inhalt: Steuerzahltage im November 1927. — Zu den Handelsvertragsverhandlungen mit Ungarn. — Schätzung der Betriebsausgaben bei der Einkommensteuer. — Lebensfragen des deutschen Gartenbaues. — Aus dem Berufsleben. — Meinungsaustausch. — Mitteilungen des Reichsverbandes. — Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen. — Marktrundschau.

Zu den Handelsvertragsverhandlungen mit Ungarn.

Von unserem politischen —el-Mitarbeiter.

Mit lebhaftem Interesse hat der deutsche Gartenbau vernommen, daß es schon im Anfang des kommenden Jahres zu Wirtschaftsverhandlungen mit Ungarn kommen soll. War es auf Grund der temperamentvollen Ausführungen ungarischer Wirtschaftskreise nicht zweifelhaft, daß es in absehbarer Zeit zu den lange vorausgesagten Verhandlungen kommen würde, so hat doch die genaue Fixierung für den Beginn der Verhandlungen überrascht.

Wir haben mit Ungarn seit Jahren ausgezeichnete Wirtschaftsbeziehungen unterhalten, und unsere Aus- und Einfuhr hat sich von Jahr zu Jahr gesteigert. So haben wir 1926 von Ungarn für 85 Millionen Reichsmark aufgenommen, während wir für etwa 125 Millionen Reichsmark dorthin geliefert haben. Dem wirtschaftlichen Charakter des Landes entsprechend, dem die Landwirtschaft die bestimmende Note gibt, ist die Ausfuhr Ungarns vornehmlich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse eingestellt, während von uns in erster Linie Industrieerzeugnisse und zwar deutsche Fertigfabrikate nach Ungarn gehen. Es ist bekannt, daß Ungarn durch den Friedensvertrag von Trianon wertvolle landwirtschaftliche Anbauflächen verloren hat und infolgedessen in der Nachkriegszeit schwere Jahre hat durchmachen müssen. Die zähe Arbeitskraft unserer ehemaligen Bundesgenossen hat aber hier viel vollbringen können und die Stabilisierung der ungarischen Währung ist jedenfalls ein Zeichen dafür, daß man mit Macht voran will. In Ungarn steht die landwirtschaftliche Erzeugung, wie gesagt, obenan und zwar der Ackerbau. Wir finden hier auch Gartenbaubetriebe, doch treten diese hinter dem Anbau von Weizen, Roggen, Gerste und Mais zurück. Weizen wird hier in einem Ausmaße gebaut, daß man die Weizenproduktion mit 50% der Getreideproduktion außer Mais annehmen kann. In unserem Bezuge aus Ungarn interessiert die Einfuhr von Bohnen, von denen wir 120 000 Tonnen für mehr als 2 Millionen Mark bezogen haben. Daneben sind andere Gemüsesorten zu nennen, so Gurken und Kürbisse mit etwa 2000 Tonnen, Zwiebeln mit 12 000 Tonnen, die insgesamt einen Wert von etwa 2,4 Millionen Mark darstellen. Ungarn stellt die Haupteinfuhr für Paprika. Diese ist an sich mit 100 Tonnen nicht groß; Ungarn lieferte davon allein 63 Tonnen im Werte von 100 000 Mark im Jahre 1926.

Unser Bezug von Obst aus Ungarn ist für 1926 mit 2,7 Millionen Mark in Höhe von 8800 Tonnen ausgewiesen. Dies sind vornehmlich Aepfel, von denen wir aus Ungarn allein nahezu 7000 Tonnen bezogen haben, fernerhin Pflaumen mit 400 Tonnen und Aprikosen, wovon Ungarn uns 600 Tonnen hat liefern können. Die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Ungarn ist nicht bedeutend. Wir sind insgesamt mit etwa 4 Millionen Mark vertreten. Wir haben davon 145 Tonnen Gemüse im Werte von 100 000 Mark nach Ungarn liefern können und an Obst die Kleinigkeit von 8 Tonnen für 6000 Mark. So sind wir denn von Ungarn durchaus die Nehmenden und bei den starken Anstrengungen, die die ungarische Gartenbauwirtschaft macht, ist damit zu rechnen, daß Ungarn in den kommenden Jahren seine Ausfuhr an Erzeugnissen gerade der Gartenbauwirtschaft weiter steigern wird.

Interesse verdient, daß auch in Ungarn eine Bodenreform stattgefunden hat, die nach völlig anderen Grundsätzen als den bolschewistischen Methoden seiner Nachbarstaaten durchgeführt worden ist. Insbesondere ist hier für den abgetretenen und aufgeteilten Grundbesitz ein angemessener Preis gezahlt worden, so daß eine Verschleuderung für eine Scheibe trocken Brot nicht vorgekommen ist. Im Zusammenhang hiermit sind Bestrebungen zu nennen, die die Regierung unter Aufbringung erheblicher Mittel für Steigerung der Produktion, insbesondere der landwirtschaftlichen Erzeugung durchführt. Bedenkt man, daß 90% der Gesamtausfuhr in landwirtschaftlichen Erzeugnissen besteht, so gewinnen diese Arbeiten besondere Bedeutung, Arbeiten, die auch durch ein „Komitee zur Produktionssteigerung" durchgeführt und betreut werden. Damit im Zusammenhang steht eine durchaus erkennbare Zunahme in der Intensivierung der Landwirtschaft überhaupt. Wir finden hier eine stärkere Verwendung von Kunstdünger, wovon Ungarn Superphosphate erzeugt. Auch ist die vermehrte Anwendung von Bodenbearbeitungsmaschinen hervorzuheben. Der Ausbildung seines landwirtschaftlichen Nachwuchses widmet Ungarn große Aufmerksamkeit; hier gibt es drei landwirtschaftliche Hochschulen neben etwa 30 landwirtschaftlichen Mittelschulen.

Die Bedeutung des Weinbaus für Ungarn ist weit bekannt. Durch die hohen Zollmauern der Nachbarstaaten hat die Ausfuhr ungarischer Weine stark nachgelassen, so daß an Stelle eines Einfuhrüberschusses in der Vorkriegszeit von etwa 20 Millionen Goldmark, in unserer Währung, jetzt ein Einfuhrplus von nur 1 Million Goldmark erzielt wird. Wir finden auch mehrere Weinbauschulen und praktische Kurse für Winzer werden vielerorts abgehalten, wie denn die ungarische Wirtschaft für die sachliche Ausbildung ihrer in der Landwirtschaft tätigen Bewohner große Mittel ausgibt. Einzelne Angaben für die Produktion bestimmter Erzeugnisse dürften noch interessieren, so daß nach Veröffentlichungen des ungarischen Statistischen Amtes für Bohnen im Jahre 1925 6000 Hektar für den Anbau als Hauptfrucht und 270 000 Hektar als Nebenfrucht mit einer Gesamternte von 50 000 Tonnen gedient haben. 8000 Hektar waren mit Erbsen bestellt mit einem Ertrage von etwa 9000 Tonnen; mit Linsen waren 5000 Hektar angebaut, wovon etwa 3600 Tonnen geerntet worden sind.

Ueber 50 000 Tonnen Zwiebeln wurden von 5000 Hektar geerntet und von 2000 Hektar wurden 1925 etwa 5000 Tonnen Paprika eingebracht. Es dürfte noch interessieren, etwas über die Stellung Deutschlands im Gesamtaußenhandel Ungarns zu erfahren. Wir stehen hier in der Lieferung zu Ungarn an dritter Stelle hinter der Tschechoslowakei und Oesterreich und haben den gleichen Platz in der Aufnahme ungarischer Waren ebenfalls hinter Oesterreich und der Tschechoslowakei.

TRIUMPH System Wirth

LÜFTUNGS-SCHIEBEFENSTER für Gewächshäuser

praktisch, dauerhaft, preiswert, aus verzinktem Eisenblech in jeder Breite. Prospekt kostenlos.

Arno Stoy, Metallwarenfabrik, Bad Harzburg.

Steuerzahltage im November 1927.

Reichssteuern.

5. November: **Abführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn** für den 16. bis 31. Oktober (oder für den 1. bis 31. Oktober, wenn am 20. Oktober wegen Nichterreichung eines Gesamtbetrages von 200 RM für die Zeit vom 1. bis 15. Oktober die Abführung unterblieb).

15. November: **Einkommensteuer für Landwirte und Gärtner.** Halbjahresrate Juli bis Dezember.
Vermögensteuer für Nichtlandwirte. Vierteljahresrate Oktober bis Dezember.
Vermögensteuer für Landwirte. Halbjahresrate Juli bis Dezember.

21. November: **Abführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn** für den 1. bis 15. November (kann bis zum 5. Dezember verschoben werden, wenn die einbehaltenen Lohnsteuerbeträge für sämtliche im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer zusammen den Betrag von 200 RM nicht übersteigen).

Preußische Landes- und Kommunalsteuern.

15. November: **Grundvermögensteuer nebst Gemeindezuschlag** für November von bebauten, nicht dauernd landwirtschaftlich genutzten, sowie von unbebauten, nicht dauernd landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Bauplätzen usw.) — § 2 Buchst. a und c Grdvstgesetz.
Grundvermögensteuer nebst Gemeindezuschlag für Oktober bis Dezember von dauernd landwirtschaftlich usw. genutzten Grundstücken — § 2 Buchst. b Grdvstgesetz.
Hauszinssteuer für November.
Gewerbeertragsteuer für Oktober bis Dezember.
Gewerbekapitalssteuer für Oktober bis Dezember.
Gewerbelohnsummensteuer für November (gleichzeitig Erklärung über die Höhe der Lohnsumme und die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, gegebenenfalls gilt der abweichend hiervon von der Gemeinde bestimmte Fälligkeitstag).

Freistaat Anhalt.

1.—10. November: **Anhaltische Steuer vom bebauten Grundbesitz.** — Monatsrate.
Anhaltische Gebäudesteuer. — Monatsrate.

15.—22. November: **Anhaltische Gewerbesteuer** (nicht für Landwirtschaft), dritte Rate.

Freistaat Baden.

5. November: **Gebäudesondersteuer** für Oktober. Zu zahlen sind von den Landwirten mit einem Gebäudesteuerwert von nicht mehr als 60 000 RM für je 100 RM Gebäudesteuerwert 5 Rpfg., von den übrigen Landwirten 16 Rpfg. Zahlstelle: Gemeinde.
Gemeinde- und Kreissteuer für Oktober bei monatlicher Erhebung.

Freistaat Bayern.

Haussteuer. Ein Zwölftel der Jahresschuldigkeit nebst Kreisumlage, Wohnungsbau- und Geldentwertungsabgabe, Landes- und Ortskirchenumlage wie im Oktober.
Grundsteuer. Die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1927 nebst dem Zuschlag von 100% und den Kreisumlagen ist in zwei Jahreshälften einzubehalten; hiervon ist die erste Hälfte im Oktober 1927, die zweite Hälfte im Januar 1928 zu entrichten. Den Zeitpunkt der Erhebung haben die Finanzämter zu bestimmen. Soweit infolge verspäteter Einbringung der Ernte oder aus anderen besonderen Gründen die Einziehung der ersten Hälfte im Oktober mit Härten verbunden wäre, sind die Finanzämter ermächtigt, die für den Oktober vorgesehene Zahlung für einzelne Gemeinden oder den ganzen Bezirk auf den Monat November zu verschieben.

Freistaat Braunschweig.

15. November: **Grundsteuervorauszahlung.**
Gewerbesteuervorauszahlung.
Kirchensteuer der evang.-luth. Kirche.
Hauszinssteuer für Oktober.

Freistaat Mecklenburg-Schwerin.

Keine Steuern fällig.

Freistaat Sachsen.

5. November: **Mietzins- (Aufwertungs-) Steuer.** 51 v. H. der Friedensmiete für einen Monat. Zahlstelle Gemeinde.

Freistaat Thüringen.

10. November: **Aufwertungssteuer** für den Monat Oktober.
Gewerbesteuervorauszahlungen für das 3. Rechnungsvierteljahr (4. Kalendervierteljahr) 1927.

Volksstaat Hessen.

15. November: **Kirchensteuer** für das Rechnungsjahr 1927, 3. Rate.

25. November: **Vorläufige Gemeinde-, Kreis- und Provinzialumlagen (Grund- und Gewerbesteuer) einschließlich der vorläufigen Sondergebäudesteuer** für das Rechnungsjahr 1927 (Steuerbescheid hellrosa), IV. Ziel.

Schätzung der Betriebsausgaben bei der Einkommensteuer.

Von Gerh. Francke in Berlin-Wilmersdorf.

Nachdruck verboten.

Ein Gewerbetreibender hatte in seiner Steuererklärung einen größeren Betrag angeführt, den er für Vergütung an Angestellte von Firmen verausgabt hatte, mit denen er in Geschäftsverbindung stand. Der Steuerpflichtige betrachtete diesen Betrag als Werbungskosten, die vom Geschäftsgewinn abzusetzen seien. Das Finanzgericht hatte den Abzug des Betrages nicht zugelassen, sondern den ganzen Betrag dem Gewinn des Gewerbetreibenden hinzugerechnet. Es bezeichnete diese Vergütungen als „Schmiergelder", deren Abzug schon allein deshalb nicht zugelassen werden kann, weil der Gewerbetreibende den Einblick in das Geheimbuch, in dem die Empfänger der Vergütungen verzeichnet waren, nicht gestattet und demnächst das Buch vernichtet habe, trotzdem er verpflichtet gewesen sei, das Buch vorzulegen. Die eingelegte Rechtsbeschwerde hatte Erfolg. Der Reichsfinanzhof führte aus, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß diese Gelder wenn sie tatsächlich gezahlt worden sind, abzugsfähige Betriebskosten darstellen. In dem vorliegenden Falle handle es sich nicht um die Entscheidung der Frage, ob die Beschwerdeführerin verpflichtet war, das Geheimbuch vorzulegen, sondern um die Feststellung des tatsächlichen Gewinns der beschwerdeführenden Firma. Gleichgültig, ob jene Verpflichtung bestand oder nicht, die Tatsache allein, daß die Beschwerdeführerin es abgelehnt hat, die von ihr behaupteten Ausgaben zu belegen, berechtigte die Steuerbehörde nocht nicht, die Ausgaben unberücksichtigt zu lassen. Wenn ein Steuerpflichtiger keine Unterlagen für die Berechnung seines Einkommens beibringen kann oder will, so folgt daraus zunächst nur das Recht der Steuerbehörde, gemäß § 210 der Reichsabgabenordnung zur Schätzung zu schreiten. Sind bestimmte Ausgabeposten nicht belegt, so kann die Schätzung allerdings zu dem Ergebnis führen, daß die Steuerbehörde die Behauptung eines Steuerpflichtigen, er habe diese Ausgaben geleistet, für unglaubwürdig hält und aus diesem Grunde ihren Abzug nicht zuläßt. Was den vorliegenden Fall betrifft, so geht aus der Vorentscheidung nicht hervor, ob überhaupt Erwägungen darüber angestellt worden sind, ob und in welchem Umfange die Beschwerdeführerin tatsächlich Ausgaben für die Zwecke, für die sie den Betrag ausgegeben haben will, aufgewendet haben dürfte. Das hätte aber unbedingt erfolgen müssen. Der Senat trug keine Bedenken anzunehmen, daß die Ausgabe für die von der Beschwerdeführerin behaupteten Zwecke tatsächlich geleistet worden ist, zumal da auch der Buchprüfer die Verwendung nicht bezweifelt. Unter diesen Umständen mußte der Geschäftsgewinn um den Betrag der Ausgabe gekürzt werden. **Die Tatsache also allein, daß ein Gewerbetreibender eine von ihm gebuchte Betriebsausgabe nicht belegen kann oder will, berechtigt die Steuerbehörde noch nicht, die Ausgabe dem Geschäftsgewinn hinzuzurechnen.** Hat die Steuerbehörde Zweifel gegen die Richtigkeit der Buchung, so ist sie zunächst nur berechtigt, die Höhe der Ausgabe zu schätzen, und erst wenn sie bei der Schätzung zu dem Ergebnis kommt, daß die Ausgabe überhaupt nicht geleistet worden ist, kann sie sie unberücksichtigt lassen.

Lebensfragen des deutschen Gartenbaues.

Von Dr. Cron in Heidelberg.

III. Gestaltungsaufgaben.

B. Nationalisierung.

Unsere Betrachtungen über die Standardisierung haben uns zwangsläufig zu der Erkenntnis geführt, daß das einzige Sprungbrett für die Beherrschung und Vollgewinnung unseres Marktes die Gemeinsamkeit ist, die Markt- oder Absatzgenossenschaft. Den Markt beherrschen, heißt aber mehr als nur liefern. Zur Beherrschung des Marktes gehört vor allem auch ein nennenswerter Einfluß auf die Preisgestaltung und auf die Stetigkeit des Einkommens aus der Marktbelieferung. Es gehören gegenüber der Käuferschaft, der großen wie der kleinen, gewisse stillschweigende Garantien für jederzeitige Erreichbarkeit jeder zeitentsprechenden Ware dazu. Diese Stetigerhaltung des Marktes kann nur erreicht und durch sie das Marktgeschäft auf dauernden Geldhereinfluß eingestellt werden, wenn die Marktzentralstelle, die Markt- oder Absatzgenossenschaft nicht nur vorwärts gegen den Markt hin, sondern auch rückwärts nach der Herkunft der Ware hin maßgebenden Einfluß hat. Nur durch Abmachungen über den Anbau kann sie Sicherheiten schaffen gegen zeitweilige Ueberschwemmungen und zeitweilige Leere in den einzelnen Marktzweigen. Die Marktstelle kann wohl gelegentlich durch Zurückhaltung den Abfluß einigermaßen regeln, der Gefahr eines preiswürgenden Ueberangebotes vorbeugen, aber dieses Mittel ist zu kurzlebig. Die Regelung muß viel weiter rückwärts, muß schon durch Vereinbarung mit den Erzeugern sichergestellt werden. Diese Sicherstellung, die Vereinbarung über den Anbau, über die Anbausorten und Anbaumengen erscheint manchem der tiefste Eingriff in die gärtnerische Freiheit. Denn hier handelt es sich um die Verfügung über die Verwendung des Bodens, der Kasten, der Warmhäuser. Die größte seiner wirtschaftlich-technischen Künste, diejenige der Kultureinteilung, soll er abhängig machen von der Ansage der Marktstelle. Das ist hart und schwer für den frei gewesenen Mann. Aber es will ihm

Lüftungs-Schiebefenster

schwere verzinkte Ausführ. Preis: Länge u. Breite zusammengezählt je cm 6 Pf., z. B. kostet 1 Fenster 20×30 cm: 20+30=50×6 Pf.=3 M. Jede Größe schnellst. liefert. Stifthafte 1 kg 2,30 M. **K. Martin Seidel, Leipzig C,** Brüderstr. 16.